

§ 15 HStG 1995

HStG 1995 - Handelsstatistisches Gesetz 1995

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

Anmeldestelle für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten ist jene Zollstelle, bei welcher die Zollanmeldung abzugeben ist.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at